



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz
Gottlieb-Daimler-Straße 10
63128 Dietzenbach

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone – Landwirtschaftliche Betätigung

In der oben genannten Angelegenheit ergeht unter dem Aktenzeichen 200/24-TS folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landrats des Landkreises Offenbach vom 17.06.2024 zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen wird unter deren Ziffer II. wie folgt geändert:

- a) Ziffer 1.3.12 wird aufgehoben.
- b) Ziffer 1.2.1. wird wie folgt neu gefasst:

„Es gilt ein grundsätzliches Jagdverbot mit Ausnahme der Nachsuche von Unfallwild mit Kadaversuchhunden oder Drohnen.“

- c) Nach Ziffer 1.3 wird eine neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. Für Eigentümer, Bewirtschafter, Pächter oder Besitzer eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Infizierten Zone wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:

2.1 In Sonderkulturen - darunter u.a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstanlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen (ohne Mahd) - können bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungs-

Besucheranschrift sowie Anschrift
für Paket-/Postgutsendungen:
Gottlieb-Daimler-Str. 10
63128 Dietzenbach

Telefonzentrale:
0 60 74 / 81 80 – 6 39 00
Homepage:
www.kreis-offenbach.de



Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. – Fr.: 8.00 – 12.00 Uhr
Mo. – Do.: 13.00 – 15.30 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0014 9146 03, BIC: PBNKDE33XXX
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE15 5065 2124 0000 0002 40, BIC: HELADEF1SLS
Sparkasse Dieburg
IBAN: DE89 5085 2651 0048 0233 03, BIC: HELADEF1DIE
Frankfurter Volksbank eG
IBAN: DE24 5019 0000 4103 2944 74, BIC: FFBVDE33



schritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Die Landwirte sind gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Totfunde sind unverzüglich beim Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz zu melden.

2.2 Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau sind zulässig bis zu einer Pflanzenhöhe von 1m.

2.3 In Flächen mit Ölsaaten, Getreide, Leguminosen sowie Gemenge und allen bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind keine maschinellen Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten gestattet.

2.4 Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind erlaubt.

Ausnahmen von den Ziffern 2.2 und 2.3 können im Einzelfall vom Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz genehmigt werden.“

2. Die unter Ziffer 1 c) dieser Verfügung neu eingefügte Ziffer II. 2. gilt bis eine neue Allgemeinverfügung zur landwirtschaftlichen Betätigung und Ernte in Kraft tritt, jedoch für längstens sechs Monate nach Inkrafttreten.
3. Die Anordnungen unter Ziffer 1 sind sofort vollziehbar.
4. Diese Verfügung gilt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben.

Hinweis: Die Rechtsbehelfsbelehrung der Allgemeinverfügung vom 17.06.2024 wird wie folgt berichtigt: Gegen die Verfügung vom 17.06.2024 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz, Gottlieb-Daimler-Straße 10, 63128 Dietzenbach Widerspruch eingelegt werden.

Begründung:

Sachverhalt:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten, Landkreis Groß-Gerau erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der

virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome und führt in der Regel zum Tod des Tieres.

Mit Allgemeinverfügung vom 17.06.2024 ist unter Ziffer 1.3.12 im Hinblick auf die Bewirtschaftung und Ernte landwirtschaftlicher Flächen mit Maschinen ein umfassendes Verbot angeordnet worden. Ziel dieser Anordnung war es, eine Verschleppung von infektiösem Material durch diese Tätigkeiten auszuschließen. Zu diesem frühen Zeitpunkt des Seuchengeschehens war diese umfassende Anordnung erforderlich, um dadurch eine weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern.

Rechtliche Würdigung:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in

der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Gemäß Art. 4 Nr. 40 der VO (EU) 2016/429 ist ein „Ausbruch“ das amtlich bestätigte Auftreten einer gelisteten Seuche oder einer neu auftretenden Seuche bei einem oder mehreren Tieren in einem Betrieb oder an einem sonstigen Ort, an dem Tiere gehalten werden oder sich befinden.

Zu 1. a):

Die aktuelle Bewertung des Seuchengeschehens macht ein grundsätzliches Verbot der Bewirtschaftung und Ernte mit Maschinen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grund ist die Verfügung insoweit aufzuheben.

Zu 1. b):

Die Anordnung beruht auf Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429.

Nach Art. 65 Buchst. b der VO (EU) 2020/687 i.V. mit Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 kann die zuständige Behörde Jagdaktivitäten nach ihrem Ermessen regulieren, um eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der infizierten Zone zu verhindern. Zum jetzigen Zeitpunkt muss die Ausübung der Jagd in der infizierten Zone grundsätzlich verboten werden, um eine Beunruhigung und damit mögliche Versprengung infizierter Wildschweine zu verhindern. Davon ausgenommen sind bestimmte jagdliche Maßnahmen zur Nachsuche von Unfallwild aus Tierschutzgründen, bei denen das Risiko einer Versprengung verringert ist.

Zu 1. c):

Gemäß Art 70 Abs. 1 Buchst. b und Art. 65 Abs. 1 Buchst. i) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlament und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. EU Nr. L 84, S. 1) i.V. mit Art. 65 Buchst. b 2. Alt. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. EU Nr. L 174, S. 64) trifft die zuständige Behörde im Fall der amtlichen Bestätigung einer gelisteten Seuche gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst a bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions-, Seuchenbekämpfungs- und

sonstigen erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung des Risikos der Ausbreitung dieser gelisteten Seuche auf ein Minimum. Hiervon eingeschlossen ist auch die Regulierung sonstiger Tätigkeiten im Freien. Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) kann die zuständige Behörde die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hochinfektiöse Tierseuche, die durch kleinste Mengen infektiösen Materials verbreitet werden kann. Aus diesem Grund ist einerseits eine Versprengung erkrankter Tiere und andererseits die Verschleppung infektiösen Materials wie Blut, wie sie bei der Bewirtschaftung mit Maschinen erfolgen kann, unbedingt zu verhindern. Aus diesem Grund sind die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Ernte mit Maschinen insoweit einzuschränken, als eine freie Sicht auf den Boden zur Sichtung von möglichen Kadavern nicht möglich ist. Die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe an der Ausübung ihrer Tätigkeit haben insoweit hinter dem Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Im Gegenzug sind sämtliche Bearbeitungsmaßnahmen, die aus der Luft erfolgen oder bei denen eine Bodensichtung möglich ist, zulässig.

Die Anordnung ist somit erforderlich und fachlich geboten und auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Zu 2.:

Gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 SchwPestV darf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränkt oder verboten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Beobachtung der Entwicklung landwirtschaftlicher Pflanzen zwingend erforderlich, um die Notwendigkeit von Pflanzenschutz-, Bodenbearbeitungs- und Erntearbeiten zu bewerten. Aus diesem Grund ist die Verfügung nur so lange gültig, bis insoweit eine neue Allgemeinverfügung ergeht.

Zu 3.:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i.V.m. § 37 Nrn. 9, 11 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar.

Zu 4.:

Gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81) gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung ist hiervon Gebrauch zu machen. Die Regelung unter Ziffer 4 entspricht zudem § 9 (Öffentlichen Bekanntmachung) der Hauptsatzung des Kreises Offenbach.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz, Gottlieb-Daimler-Straße 10, 63128 Dietzenbach Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Landrat des Landkreises Offenbach, Fachdienst Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz in 63128 Dietzenbach, Gottlieb-Daimler-Straße 10, Raum G115 zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite www.kreis-offenbach.de eingesehen werden.

Dietzenbach, den 20.06.2024

gez. Oliver Quilling

Landrat